

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

An
Landesamt für Umwelt Brandenburg
Ref. T13 Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Wasserbehörde (UWB)
Postanschrift: Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Besucheranschrift: ...
Auskunft erteilt: Herr Labitzke
Durchwahl: 03346 850-7308
Telefax: 03346 850-6309
E-Mail*: wasserbehoerde@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de
AZ: 32.42.63/Gu-26-0001
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Seelow, 27. März 2026

BImSch - Vorhaben: wesentliche Änderung einer Biogasanlage am bisherigen Standort der Averkamp GmbH&Co.KG, Standort: 15306 Platkow-Gusow, Ot. Gusow, Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert: 33457112 5828436

Hier: Wasserrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Geschke,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben nehme ich zu dem beantragten Vorhaben wie folgt Stellung:

Vorhaben: wesentliche Änderung eine Biogasanlage wie oben beschrieben

Antragsteller: Averkamp GmbH&Co.KG ,Karlshof 8,15306 Platkow-Gusow

Örtliche Lage: Gemeinde: 15306 Platkow-Gusow ,Ot.Gusow
Gemarkung: Gemarkung Gusow, Flur 4, Flurstücke:
340,342,365,366,383

Folgende Unterlagen haben mir vorgelegen:
- BImSchG-Antragsunterlagen

Stellungnahme

Das Bauvorhaben befindet sich jedoch vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß §78b WHG, hier im Hochwasserrisikogebiet HQ 200 (Hochwasser mit niedriger

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine

Öffnungszeiten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr

Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19

BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE155877679

Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



Wahrscheinlichkeit; voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens alle 200 Jahre oder bei Extremereignissen).

Es handelt sich um ein Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Für dieses Risikogebiet gilt gemäß §78b Absatz 1 WHG Folgendes:

Bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses, die Höhe des Wasserstandes bei Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung sowie mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem).

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten. Betriebsgemäß werden in den Anlagen Schmier- und Hydrauliköle verwendet. Diese Stoffgemische sind wassergefährdende Stoffe (wgS) im Sinne von §62 WHG.

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.

Nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sowie beim Rückbau zu beachten.

Nebenbestimmungen:

Für die verwendeten wassergefährdenden Stoffe (Schmiermittel, Öle usw.), ist der Unteren Wasserbehörde spätestens zur Inbetriebnahme jeweils eine aktuelle Selbsteinstufung gemäß §8 AwSV vorzulegen oder die vorliegenden Unterlagen zum Sachverhalt zu bestätigen.

Die Selbsteinstufungen sind nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 2 AwSV zu dokumentieren (Selbsteinstufung Gemisch, Dokumentationsformblatt 2).

Für den Rückbau und Teilabbau der jetzigen Biogasanlage sind sämtliche Entsorgungsnachweise für die Anlage incl. Betriebsflüssigkeiten oder ggfs. der Nachweis einer Weiternutzung vorzulegen.

Der Rückbau ist durch ein Fachunternehmen auszuführen und zu dokumentieren.

Harnstoffanlage (Adblue)

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, die insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen und zur Standsicherheit beinhaltet.

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren und dieses in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. Betriebstagebuch)

Es ist ausreichend hydrophiles Ölbindemittel zur Aufnahme von Tropfmengen vorzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist in dafür vorgesehenen Behälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung aufzubewahren.

Lagerung von Produkten mit wassergefährdenden Eigenschaften

Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der AwSV so auszuführen, dass eine Gefährdung des Grundwassers, auch im Havariefall, ausgeschlossen wird.

Havarien sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Umwallung der veränderten Biogasanlage

Die veränderte Umwallung ist nach Fertigstellung mit Erichterbescheinigungen vorzulegen und einer Sachverständigenprüfung nach Fertigstellung zu unterziehen.

Hinweise:

Gelangen im Schadensfall wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder drohen sie dorthin zu gelangen, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern oder zu beseitigen. Soweit erforderlich, sind Anlagen außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in ein Gewässer oder in den Untergrund eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern nicht auszuschließen ist.

Leckagen sind stets unverzüglich aufzunehmen. Gebrauchte Ölbindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Begründung:

In den Anlagen werden betriebsgemäß wassergefährdende Stoffgemische verwendet. Es erfolgt kein Lagern, Abfüllen oder Umschlagen. Die entsprechenden Anlagen fallen in den Geltungsbereich der AwSV. Gemäß den Angaben in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern handelt es sich um Stoffgemische der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1. Seit Inkrafttreten der AwSV ist die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes zur Nachweisführung einer Wassergefährdungsklasse jedoch nicht mehr ausreichend. Im Falle von Stoffgemischen hat der Betreiber einer Anlage gemäß § 8 Abs.1 AwSV das Gemisch selbst einzustufen (Verpflichtung zur Selbsteinstufung).

Labitzke
SB wassergefährdende Stoffe

Rechtsgrundlagen und deren Fundstellen:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert am 22.Dezember 2023 (BGBl.2023 I Nr.409)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I Nr.22) vom 18. April 2017